Satzung

über die Festsetzung von Volksfesten, die die Gemeinde Riedstadt durchführt, verbunden mit Teilnahmebestimmungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 5, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03. Juli 1981 nachstehende Satzung über die Festsetzung von Volksfesten, die die Gemeinde Riedstadt durchführt, verbunden mit Teilnahmebestimmungen beschlossen.

§ 1

Einschränkung des Gemeingebrauchs

- 1) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an Veranstaltungstagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.
- 2) Soweit dies für den Auf- und Abbau erforderlich ist, wird der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ab Mittwoch vor der Veranstaltung bis Dienstag nach der Veranstaltung (jeweils einschließlich) eingeschränkt.

§ 2

Volksfeste 1

- 1) Als Volksfest im Sinne von § 60b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Jan. 1978 (BGBl. I S. 97) werden gemäß § 69 Abs. 1 GewO folgende Kerwetermine festgesetzt:
 - <u>a)</u> Ortsteil Crumstadt Wochenende des 1. Sonntag im September
 - b) Ortsteil Wolfskehlen

Wochenende des 1. Sonntag nach Michaelis (29.09.), sofern Michaelis auf Sonntag fällt, an diesem Wochenende

- <u>Ortsteil Goddelau</u>Wochenende nach Wolfskehlen
- <u>d)</u> Ortsteil Leeheim Wochenende nach Goddelau

¹ § 2 Abs. 1 Neufassung gem. 1. Änderungssatzung vom 13.04.1992

e) Ortsteil Erfelden Wochenende nach Leeheim

Die Nachkerb findet in jedem Ortsteil an dem auf die Kerb folgenden Wochenende statt.

- 2) Die festgesetzten Volksfeste finden auf den Kerweplätzen der jeweiligen Ortsteile statt.
- 3) Die Kerb findet jeweils von Samstag bis Montag, die Nachkerb samstags und sonntags statt.
- 4) Die Öffnungszeit ist jeweils von 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

§ 3

Zulassung der Anbieter

- 1) Für die Teilnahme am Volksfest ist eine Zuweisung erforderlich. Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen unter Angabe
 - a) der Art des Geschäftes,
 - b) der Größe der benötigten Platzfläche,
 - c) ggf. der Länge und der Breite des Vordaches, der Markise o. ä. des Gerätes, falls diese in den Verkehrsraum ragen,
 - d) der Größe der benötigten Abstellfläche.
- 2) Die Standplätze werden den Anbietern nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung wird nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Geländes und der Ausgewogenheit des Angebotes erteilt.
- 3) Das Teilnahmerecht kann nur aus der für die Art des Geschäftes schriftlich erteilten Zuweisung abgeleitet werden.
 - Die darin festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden
- 4) Zur Teilnahme ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist. § 55 a GewO bleibt unberührt.
- 5) Die nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 GewO erforderliche Erlaubnis für die Veranstaltung von Lustbarkeiten gilt mit der Zuweisung nach Abs. 1 als erteilt.
- 6) Ein Vertrag zwischen Anbieter und Gemeinde ersetzt die nach Abs. 1 erforderliche Zuweisung.

Auf- und Abbau der Geschäfte

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf frühestens Mittwoch vor der Veranstaltung, 0,00 Uhr, begonnen werden. Der Platz ist bis spätestens Dienstag nach der Veranstaltung, 24.00 Uhr, zu räumen.
- 2) Abweichungen von dieser Regelung sind nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulässig.
- 3) Beim Auf- und Abbau der Geschäfte sowie bei der Anfahrt zum Festplatz ist auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Störung der Veranstaltung

Jede Störung der Veranstaltung - insbesondere Betteln und Hausieren - ist verboten.

§ 6

Aufsicht

- 1) Die Aufsicht wird durch Bedienstete des Gemeindevorstandes Ordnungsamt ausgeübt. Deren Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Alle Veranstaltungsteilnehmer (Anbieter und Besucher) unterwerfen sich beim Betreten des Veranstaltungsbereiches den Bestimmungen dieser Satzung mit sämtlichen eventuellen Änderungen und Ergänzungen.

§ 7

Vergütung

- 1) Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze wird die Vergütung wie folgt festgesetzt:
 - a) Standplätze für Verkaufsgeschäfte lfm Verkaufsfront:

DM 20,00

b) Standplätze zur Darbietung von Lustbarkeiten aller Art - je nach Art des Geschäftes

DM 100,00

bis DM 2.500,00

2) Zu dieser Vergütung wird, falls vorgeschrieben, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

- 3) Für die Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Riedstadt wird die Gebühr im Einzelfall festgesetzt und erhoben.
- 4) Einzelvertragliche Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor.

§ 8

Schuldner

- 1) Die Vergütung bzw. Gebühr wird von demjenigen geschuldet, dem die Zuweisung für die Veranstaltung erteilt ist.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Zahlungsbedingungen

- 1) Die Vergütungen bzw. Gebühren werden jeweils für die Gesamtdauer der Veranstaltung festgesetzt und erhoben.
- 2) Die Vergütung nach § 7 Abs. 1 ist je zur Hälfte mit der Zuweisung und 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
- 3) Die Zahlungsfrist für Gebühren ergibt sich aus der Anforderung.
- 4) Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos auf ein Konto der Gemeindekasse Riedstadt erfolgen. Bei Einzahlungen ist der Name der Veranstaltung und das Kassenzeichen 730.140 anzugeben.
- 5) Nimmt ein Anbieter einen zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Vergütung.
- 6) Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 7) Für die nach § 7 Abs. 3 zu entrichtenden Gebühren kann eine angemessene Vorauszahlung festgesetzt und erhoben werden.
- 8) Gerät ein Anbieter mehr als zweimal in Zahlungsverzug, kann die Gemeinde die Zuweisung für künftige Veranstaltungen versagen.

$§ 10^2$

Sauberkeit des Veranstaltungsbereiches

-

² § 10 neu gefasst gem. 1. Änderungssatzung vom 13.04.92

- 1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Veranstaltungsbereiches ist untersagt. Die Anbieter sind für die Sauberhaltung ihrer Stände, der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind gehalten, der Reinigungspflicht während der gesamten Veranstaltung nachzukommen.
- 2) Die Anbieter sind verpflichtet, alle Abfälle während und nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung hat entsprechend der gemeindlichen Abfallentsorgung und den diesbezüglich ergangenen, ergänzenden Vorschriften getrennt nach den Kriterien
 - a) kompostierbare Abfälle
 - b) Dosen, Kunststoffe, Verbundmaterial
 - c) Flaschen, Gläser
 - d) Restmüll
 - e) Sonderabfälle (z.B. Fette, Öle)
 - f) Papier, Pappe zu erfolgen.

Für die Abfälle nach a), b), d) und f) werden die vorgesehenen Gefäße bzw. Säcke bereitgestellt. Die Abfälle nach c) sind in den hierfür aufgestellten Containern zu entsorgen, die Sonderabfälle nach e) im Schadstoffmobil oder einer entsprechenden anderen speziellen Entsorgungsstätte.

3) Die Abgabe von Speisen und Getränken in Kunststoff-Einwegegeschirr, und -Bechern sowie die Verwendung von Kunststoffbestecken ist nicht gestattet.

§ 11

Teilnahmeausschluss

- 1) Von der Teilnahme an der Veranstaltung kann ausgeschlossen werden:
 - a) Wer in begründetem Verdacht steht, daß er den Veranstaltungsbereich zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aufsucht,
 - b) wer wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung von einer Aufsichtsperson erfolglos verwarnt wurde,
 - c) wer den Veranstaltungsablauf stört, insbesondere die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet.
- 2) Wer von der Veranstaltung ausgeschlossen ist, darf den Veranstaltungsbereich nicht betreten

§ 12

Haftungsausschluss

- 1) Das Betreten des Veranstaltungsbereiches geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Veranstaltungsteilnehmern entstehen, haftet die Gemeinde Riedstadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2) Die Gemeinde Riedstadt übernimmt für die von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte keine Haftung.
- 3) Die Teilnehmer an der Veranstaltung (Anbieter und Besucher) haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung der Aufsichtspflicht und aus Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,00 geahndet werden.
- 3) Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften nach Bundes- oder Landesrecht bestehen, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Die bisher für die Veranstaltung von Volksfesten bestehenden Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Riedstadt, den 03. Juli 1981

DER GEMEINDE VORSTAND DER GEMEINDE RIEDSTADT

- Hoffmann -Bürgermeister

geänderte Fassung vom 13.04.92